

hört enthalten. Auch wahrheitsliebende und gewissenhafte Zeugen können sich infolge einer fehlerhaften Wahrnehmung des Sachverhalts, dessen Zeuge sie waren, irren. Deshalb ist es notwendig, sowohl die Zeit zu berücksichtigen, die seit dem Erlebnis oder der Beobachtung, über die der Zeuge aussagen soll, vergangen ist, wie auch die Erlebnisse des Zeugen in Rechnung zu stellen, die er in der Zeit zwischen der Tat und seiner Aussage darüber gehabt hat (z. B. der Tod eines nahen Angehörigen). Auch die körperlichen und persönlichen Eigenschaften des Zeugen (z. B. gutes oder schlechtes Gehör) oder etwaige Vorstrafen können ebenso wie die Beziehungen, die zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten bestehen, Hinweise für die Beurteilung der Aussage geben (§ 56 StPO). Schließlich und nicht zuletzt muß der Untersuchungsführer die soziale Herkunft und Stellung des Zeugen und seine Klassenzugehörigkeit kennen. Die Aussage eines Zeugen, der unserem demokratischen Staat und seinen Zielen auf Grund seiner sozialen Stellung noch abwartend gegenübersteht, wird zumindest bei solchen Straftaten wie Staats- und Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen das Volkseigentum in vielen Fällen anders zu beurteilen sein als die Aussage eines Aktivisten oder eines Mitglieds einer der demokratischen Parteien, das sich voll und ganz für die Ziele und Aufgaben unseres sozialistischen Staates einsetzt und weiß, daß die Verwirklichung des Strafrechts, zu der es durch seine Aussage beiträgt, seinen eigenen Interessen und denen der überwiegenden Mehrheit des Volkes dient.

Der Zeuge ist, soweit er ordnungsmäßig geladen ist, grundsätzlich verpflichtet, vor den Organen der Strafrechtspflege zu erscheinen. Die Ladung ist ordnungsmäßig, wenn sie von dem zuständigen staatlichen Organ ausgeht — das ist im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan — und einen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens des Zeugen enthält (§ 41 StPO). Erscheint der Zeuge trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht, ist im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt befugt, die in § 44 StPO genannten Maßregeln zu ergreifen. Ausgenommen von der Pflicht, als Zeuge vor den Organen der Strafrechtspflege zu erscheinen, sind lediglich der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik (§ 42 StPO) und die Mitglieder der Regierung (§ 43 StPO).

Weiter ist der Zeuge grundsätzlich verpflichtet, vor Gericht, dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan seine Aussage zu erstatten (§ 45 StPO). Eine Ausnahme gilt nur, soweit ihm das Recht